

# Stromzähler

## Aufgabenstellung

Die Eheleute Leyla und Yasemin Abboud machen Energiewende. In Zeiten steigender Strompreise haben sie sich bei der Sonnentag GmbH eine Photovoltaik-Anlage nebst Batteriespeicher gekauft. Yasemin hat die Anlage selbst auf dem Dach installiert und den Speicher – wie es üblich ist – in der Garage montiert. Die Sonne scheint und Leyla beobachtet intensiv über die von Sonnentag bereitgestellte App, wie viel Strom gerade vom Dach oder aus der Batterie fließt und wie viel davon in den Hausverbrauch, in die Batterie oder als Überschuss ins städtische Stromnetz eingespeist wird. „Mein kleiner Stromzähler“, sagt Yasemin neckisch zu ihrer Leyla. Im Hintergrund schaut auch Sonnentag darauf, welche Funktionen der App die Kundschaft in welchem Umfang nutzt, um deren Präferenzen besser kennen zu lernen und Angebote besser auf sie zuzuschneiden.

Dabei kann die Sonnentag-App sogar noch mehr als nur die Stromflüsse zu überwachen. Insbesondere lassen sich mit der App auch PV-Anlage und Batteriespeicher steuern. So kann man etwa einen bestimmten Füllstand der Batterie als Notstromreserve festlegen, die nicht bei Dunkelheit, sondern nur bei einem Ausfall des städtischen Stromnetzes angezapft wird. Davon machen Leyla und Yasemin aber keinen Gebrauch, lassen die Notstromreserve also auf 0%.

Während Leyla die Stromflussanzeige der App täglich nutzt, um die Nutzung stromintensiver Geräte möglichst auf Sonnenzeiten zu verschieben, hält sie die Notstromeinstellungen nicht weiter im Blick. So bemerkt sie erst vier Jahre nach Installation der Anlage, dass die App aufgrund eines drei Jahre zuvor automatisch aufgespielten Updates eine Notstromreserve von 30% fest eingerichtet hat. Das ist ausgesprochen ärgerlich, denn das bedeutet, dass die letzten 30% der Batterie seither nie entladen wurden und die Eheleute insoweit statt des günstigen eigenen Batteriestroms den durch die sog. EEG-Umlage deutlich teureren städtischen Strom bezogen haben. Insgesamt hat dies zu Mehrkosten von 1.000 Euro geführt.

Leyla wendet sich daraufhin unverzüglich an Sonnentag; dort verspricht man ihr Abhilfe. Und tatsächlich wird die App nach wenigen Wochen mit kurzem zeitlichem Abstand zweimal modifiziert. Im ersten Schritt beseitigt Sonnentag den Fehler mit der fixierten Notstromreserve; die App funktioniert danach tadellos. Wenige Tage später folgt eine Überarbeitung des Designs; dabei verschwindet allerdings auch die Anzeige der fließenden Ströme aus der App.

Erneut wird Leyla bei Sonnentag vorstellig; dort zeigt man ihr nun allerdings die kalte Schulter: Die Anzeige der Stromflüsse spiele für das Gros der Kunden keine Rolle, deswegen habe man sich dafür entschieden, die App insoweit zu verschlanken. Die Kontrolle der Stromflüsse sei immerhin noch über das an der Batterie montierte physische Bedienmodul möglich. Das findet Leyla allerdings sehr unpraktisch, denn das Smartphone in der Hosentasche ist natürlich viel einfacher zu erreichen als die ans Haus angebaute Garage.

Nachdem Leyla und Yasemin noch einmal nachgelesen haben, dass Sonnentag ihnen im Kaufvertrag der PV-Anlage die Bereitstellung der App einschließlich der Stromflussanzeige für einen Zeitraum von 15 Jahren versprochen hat, finden sie das Unternehmen nunmehr ziemlich unseriös und möchten gerne auf einen anderen Anbieter umsteigen. Yasemin schickt Sonnentag daher eine E-Mail, verkündet die Stornierung des Vertrags und bittet um Abholung von Solaranlage und Batterie sowie Erstattung aller geleisteten Zahlungen zum nächsten Monatsersten. Außerdem verlangt sie Zahlung von

1.000 Euro für die durch den App-Fehler verursachten zusätzlichen Stromkosten. Sonnentag weigert sich: Die App sei ein kostenloses Goodie gewesen, deswegen enthalte der Vertrag unter Ziffer 13.7 auch den klaren Hinweis, dass Sonnentag berechtigt sei, die Funktionen der App einzuschränken, wenn sie in der Kundschaft keinen Anklang fänden. Im Hinblick auf die entstandenen Stromkosten beruft sich Sonnentag auf Ziffer 14.2 des Vertrags, der Schadensersatzansprüche der Kunden ausschließt.

**Aufgabe:** Welche Ansprüche haben Leyla und Yasemin gegen die Sonnentag GmbH?

**Bearbeitungshinweis:** Der Lösung ist das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung vom 1. Januar 2022 zugrunde zu legen. Vorschriften der DSGVO sind nicht zu prüfen. Die Tatsachenbehauptungen der handelnden Personen sind als zutreffend zu unterstellen.